

Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29.05.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamm, Blatt 11236,

BV Ifd. Nr. 1

170,579/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Caldenhofer Weg 107, 109, 111, Größe: 1.020 m²

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 382, Gebäude- und Freifläche, Caldenhofer Weg 113, 115, 117, 119, Größe: 2275 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Caldenhofer Weg 103, 105, Größe: 664 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Caldenhofer Weg 99, 101, Größe: 381 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 387, Gebäude- und Freifläche, Caldenhofer Weg 97, 99, 101, Größe: 326 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 383, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Caldenhofer Weg 97, 99, Größe 0,27 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 1182, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Caldenhofer Weg, Größe: 30 m²,

Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 1219, Weg, Caldenhofer Weg, Größe: 256 m², Gemarkung Hamm, Flur 23, Flurstück 1183, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Caldenhofer Weg, Größe: 130 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 des Aufteilungsplanes, im Untergeschoß und Erdgeschoß links gelegen und weiterhin

verbunden mit dem alleinigen Sondernutzungsrecht an dem KFZ-Stellplatz Nr. 45 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 77 m² große Maisonette Wohnung (Hausnr. 103) im Erdgeschoss links gelegen eines von mehreren Mehrfamilienhäusern, Baujahr 1984.

Die Wohnung ist unterteilt in Küche, Bad inklusive Gäste WC, Schlafzimmer und ein Wohnraum mit Balkon.

Der Wohnung ist ein Keller sowie ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz (Nr.45) zugeordnet.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

158.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des

nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.